

	Auswahlverfahren Betrieb passiver Gigabit-Netzinfrastruktur Gigabit-RL 2.0 (2024)	Konzessionsgeber:	Marktgemeinde Wallersdorf	Seite 1 von 18
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALLERSDORF1BP07-1	Version:	1.0	

D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung (Stufe 2)

im Auswahlverfahren einer Dienstleistungskonzession für den Betrieb passiver Gigabit-Netzinfrastruktur im Betreibermodell gemäß Gigabit-Richtlinie 2.0 (2024) in der Marktgemeinde Wallersdorf

1	Geltungsbereich	3
2	Anforderungen an die Angebotslegung	3
2.1	Einzureichende Angebotsunterlagen - VORLAGEN -	3
2.2	Weitere Angebotsunterlagen	4
3	Anforderungen an den Angebotsinhalt	4
3.1	Förderrechtliche Anforderungen	5
3.1.1	Mindestanforderungen	5
3.1.2	Zukunftssicherheit	5
3.1.3	Relevanter Zeithorizont zur Realisierung des vollständigen Gigabit-Netzausbaus	6
3.2	Nebenbestimmungen des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe	6
3.2.1	Vorgaben zum Wholesale-Modell	6
3.2.2	Verbindliche Bedingungen und Preise für Zugangsprodukte	6
3.2.3	Vorgaben zum Einsatz von Drittunternehmen	7
3.2.4	Vorgaben zur Anschlussgewährleistung	7
3.2.5	Vorgaben zum Open Access	7
3.2.6	Vorgaben zur Dokumentation und Monitoring	8
3.2.7	Vorgaben zur Information und Publizität	8
3.2.8	Vorgaben zum Stand der Technik	8
3.2.9	Nachweispflicht nach der Zweckbindungsfrist	9
3.3	Angepasster Netzbetriebs- und Pachtvertrag	9
3.4	Unterauftragnehmer	10
4	Angebots- und Bindefrist	11
5	Durchführung von Verhandlungen	11
6	Übersicht Wertungskriterien und Gewichtung	11
6.1	Wertungskriterium „Höhe der Pacht“	12
6.1.1	Pacht je aktiv versorgter Eigen-Endnutzer mit Produkten ≤ 50 € netto/Monat	12
6.1.2	Pacht je aktiv versorgter Eigen-Endnutzer mit Produkten > 50 € netto/Monat	13
6.1.3	Pacht für Vorleistungsprodukte (Open Access) und weitergehende Netznutzung	13

	Auswahlverfahren Betrieb passiver Gigabit-Netzinfrastruktur Gigabit-RL 2.0 (2024)	Konzessionsgeber:	Marktgemeinde Wallersdorf	Seite 2 von 18
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALLERSDORF1BP07-1	Version:	1.0	

6.1.4	Wertungsvorgehen	14
6.2	Wertungskriterium „Zeitpunkt der Inbetriebnahme“	16
6.2.1	Wertungsvorgehen	16
6.3	Wertungskriterium „technische Netzbeschaltung der Weitverkehrsebene und Verteileben“	16
6.3.1	Unterkriterium „Bandbreiten der Weitverkehrsebene zum aktiven Knotenpunkt (Point of Presence)“	17
6.3.2	Unterkriterium „Bandbreiten der Verteilebene bis zum Netzabschluss (APL/HÜP)“	17
6.3.3	Wertungsvorgehen	17
6.4	Gesamtergebnis	18
7	Losweise Vergabe	18

	Auswahlverfahren Betrieb passiver Gigabit-Netzinfrastruktur Gigabit-RL 2.0 (2024)	Konzessionsgeber:	Marktgemeinde Wallersdorf	Seite 3 von 18
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALLERSDORF1BP07-1	Version:	1.0	

1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung ergänzen inhaltlich sowohl die Auftrags- bzw. Konzessionsbekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Europäischen Union sowie die Bekanntmachung über die Vergabeplattform des Deutschen Vergabeportals (DTVP), als auch die weiteren Unterlagen „A-Allgemeine Verfahrensbedingungen“ und „B-Leistungsbeschreibung“ nebst Anlagen und gelten für die der Angebotslegung und Verhandlung als Stufe 2 des zweistufigen Auswahlverfahrens.

2 Anforderungen an die Angebotslegung

2.1 Einzureichende Angebotsunterlagen - VORLAGEN -

Die Angebotslegung eines jeden (Los-)Angebotes hat zwingend durch die Verwendung der nachfolgend aufgeführten, vom Konzessionsgeber gestellten Vorlagen zu erfolgen, welche vollständig befüllt einzureichen sind. Eintragungen sind nur in den vorgesehenen Feldern zulässig. Nicht zugelassen sind sowohl Veränderungen der Vordrucke als auch inhaltliche Verweise auf eigene Unterlagen; derart bearbeitete Vordrucke/Einträge werden nicht berücksichtigt und können zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren führen. Die Vorlage „Angebotsblatt“ (D1-A) ist zu unterschreiben. Auf „A-Allgemeine Verfahrensbedingungen“ Ziff. 5.4 wird zur geltenden Formvorschrift verwiesen. Eine gesonderte Zeichnung einer jeden weiteren Anlage ist dann nicht erforderlich.

Das einzureichende Angebot besteht aus den einzureichenden Vorlagen:

Stufe 2: Angebotslegung und Verhandlung – VORLAGEN	Vom Bieter einzureichen
D1-A-Angebotsblatt	++ zwingend
D1.1-A-Finanzplanauszug Los 1	+
D1.2-A-Finanzplanauszug Los 2	+
D1.3-A-Finanzplanauszug Loskombination	+
D1.4-A-Bieterangaben Leistungsbeschreibung	+
D2-A-Angepasster Netzbetriebs- und Pachtvertrag	(xx)
D2.1-A-Pachtpreistabelle Los 1	++ zwingend
D2.2-A-Pachtpreistabelle Los 2	++ zwingend
D2.2-A-Pachtpreistabelle Loskombination	++ zwingend
D2.4-A-Pachtpreistabelle Option a	+
D2.5-A-Pachtpreistabelle Option b	+

	Auswahlverfahren Betrieb passiver Gigabit-Netzinfrastruktur Gigabit-RL 2.0 (2024)	Konzessionsgeber:	Marktgemeinde Wallersdorf	Seite 4 von 18
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALLERSDORF1BP07-1	Version:	1.0	

Legende:

- ++ zwingend** Die befüllte/gezeichnete Einreichung der Vorlage ist für die wirksame Angebotslegung für jedes angebotene Los bzw. Loskombination zwingend gefordert; die Nichtvorlage stellt einen Ausschlussgrund dar; eine nicht vollständig befüllte Angabe je abgefragten Inhalt des Wertungskriteriums führt zu einer Bewertung dieses Kriteriums mit Null Punkten.
- +** Die Unterlagen sind angebotsbezogen (je Los bzw. zusammengefasst) zu befüllen und mit der betreffenden Angebotslegung einzureichen.
- (xx)** Der Inhalt des angepassten Netzbetriebs- und Pachtvertrages wird vom Konzessionsgeber vorgegeben. Bieter können hierzu Änderungen lediglich vorschlagen.

Ergänzende Angebotsunterlagen der Bieter zu den Angaben in der Vorlage „Angebotsblatt“ (D1-A) sind zugelassen. Die ergänzenden Angebotsunterlagen werden zur Plausibilisierung der Bieterangaben in der Vorlage „Angebotsblatt“ (D1-A) herangezogen und geprüft.

2.2 Weitere Angebotsunterlagen

Für weitere geforderte Angebotsinhalte werden in diesen Unterlagen des Auswahlverfahrens keine Vordrucke bereitgestellt. Bieter haben hierzu angebotsspezifisch individuelle Unterlagen zu erstellen und dem form- und fristgerecht einzureichenden Angebot beizufügen. Soweit keine förderrechtlichen Vorgaben zu Inhalt und Darstellung gegeben sind (wie z.B. zu Finanzplanangaben), können die weiteren Angebotsunterlagen vom Bieter frei gestaltet werden.

Stufe 2: Weitere Angebotsunterlagen – BIETEREIGENE UNTERLAGEN		Vom Bieter einzureichen
D4-A- Angaben zu förderrechtlichen Mindestanforderungen (§ 7 Gigabit-RR 2.0): - Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (z.B. Langlebigkeit, und auch Zahl der Anschlüsse) der technischen Lösungen, insb. zur Gewährleistung einer Datenrate von 1 Gbit/s für jeden Endnutzer zu Spitzenlastzeitbedingungen; - Angaben zur Höhe der Zahlung für die Nutzung des passiven Netzes (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaserkabel) durch vollständiges Befüllen der Vorlage Pachtpreistabelle (D2.1-A, D2.2-A, D2.3-A) plus Kalkulation von Erlösen durch vollständiges Befüllen der Vorlagen der Finanzplanauszüge (D1.1-A, D1.2-A, D1.3-A) und Kosten; - die Verpflichtung zur Herstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs gemäß § 8 Gigabit-RR 2.0 und Angaben zur geplanten Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung einschließlich indikativer Angaben möglicher Vorleistungspreise (Anmerkung: Angabe indikativer Vorleistungspreise ist nur relevant, soweit Bieter erklären, von den vorgegebenen Vorleistungspreisen abzuweichen); - Angaben zu Ort, Art und Umfang der erforderlichen Leistungen einschließlich einer Quantifizierung der hierfür voraussichtlich anzusetzenden Kosten durch vollständige Angaben der Einzelpositionen der „B-Leistungsbeschreibung“;		+ zwingend
D5-A- Angaben zur Art und Umsetzung bzw. Erfüllung sämtlicher definierter Vorgaben der Leistung gemäß „B-Leistungsbeschreibung“ sowie Vorlage sämtlicher darin geforderter Nachweise und bieter eigener Angebotsunterlagen;		x

Legende:

- + zwingend** Anforderung ist zwingend gefordert; die Nichtvorlage stellt einen Ausschlussgrund dar.
- x** Nachweis ist mit einzureichen.

3 Anforderungen an den Angebotsinhalt

Angebote haben die inhaltlichen Anforderungen der „B-Leistungsbeschreibung“, dieser „D-Besonderen Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung (Stufe 2)“ und dem vom Konzessionsgeber vorgegebenen Inhalt des „Angepassten Netzbetriebs- und Pachtvertrages“ (D2-A) zu erfüllen. Im Übrigen sind die förderrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen und Nebenbestimmungen des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe einzuhalten (s. Anlagenkonvolut „Förderrechtliche Rechtsgrundlagen“ (A2)).

	Auswahlverfahren Betrieb passiver Gigabit-Netzinfrastruktur Gigabit-RL 2.0 (2024)	Konzessionsgeber:	Marktgemeinde Wallersdorf	Seite 5 von 18
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALLERSDORF1BP07-1	Version:	1.0	

Angebote, welche die genannten Anforderungen nicht enthalten, können ausgeschlossen werden und im weiteren Auswahlverfahren nicht weiter berücksichtigt werden.

Bieter haben in ihren Angeboten konkret und nachvollziehbar darzustellen, dass und in welcher Weise die genannten Anforderungen an die Errichtung der aktiven Technik und den Betrieb der anzupachtenden passiven Gigabit-Netzinfrastruktur umgesetzt werden. Eine Übererfüllung der gemachten Anforderungen an die Leistung steht dem Anbieter frei.

3.1 Förderrechtliche Anforderungen

Angebote der Bieter haben die nachfolgenden förderrechtlichen Vorgaben der Gigabit-RR 2.0, der Gigabit-RL 2.0, des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe sowie dessen Nebenbestimmungen umzusetzen.

3.1.1 Mindestanforderungen

Angebote der Bieter haben entsprechend zur Einhaltung der Anforderungen des § 7 Gigabit-RR 2.0 mindestens folgende indikativen Angaben zu umfassen:

- a) Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (z.B. Langlebigkeit, und auch Zahl der Anschlüsse) der technischen Lösungen, insb. zur Gewährleistung einer Datenrate von 1 Gigabit/s für jeden Endnutzer zu Spitzenlastzeitbedingungen;
- b) Angaben zur Höhe der Zahlung für die Nutzung des passiven Netzes (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaserkabel) durch vollständiges Befüllen der Vorlage „Pachtpreistabelle“ (D2.1-A, D2.2-A, D2.3-A) plus Kalkulation von Erlösen durch vollständiges Befüllen der Vorlagen „Finanzplanauszug“ (D1.1-A, D1.2-A, D1.3-A) und Kosten;
- c) die Verpflichtung zur Herstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs gemäß § 8 Gigabit-RR 2.0 und Angaben zur geplanten Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung einschließlich indikativer Angabe möglicher Vorleistungspreise (Anmerkung: Angabe indikativer Vorleistungspreise ist nur relevant, soweit Bieter erklären, von den vorgegebenen Vorleistungspreisen abzuweichen);
- d) Angaben zu Ort, Art und Umfang der erforderlichen Leistungen einschließlich einer Quantifizierung der hierfür voraussichtlich anzusetzenden Kosten durch vollständige Angaben der Einzelpositionen der „B-Leistungsbeschreibung“.

3.1.2 Zukunftssicherheit

Im Sinne der Richtlinie zur Kostenreduzierung beim Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen (Richtlinie 2014/61 EU vom 15.05.2014) muss die geförderte Infrastruktur zukunftssicher sein; physische Charakteristika müssen so gestaltet werden, dass Dritte ihre aktiven und passiven Netzelemente an die bestehende Infrastruktur anschließen können (§ 8 Abs. 5 Gigabit-RR 2.0).

Bieter haben dies im Rahmen ihrer Angebotslegung, der zu errichtenden aktiven Technik und dem Betrieb des Gigabit-Netzes zu berücksichtigen. Der/die spätere/n Zuschlagsempfänger hat/haben dies bei von ihnen durchzuführenden Servicemaßnahmen bzw. baulichen Veränderungen an der pachtgegenständlichen passiven Gigabit-Netzinfrastruktur im Rahmen der Leistungserbringung nach dem Netzbetriebs- und Pachtvertrag zu berücksichtigen.

	Auswahlverfahren Betrieb passiver Gigabit-Netzinfrastruktur Gigabit-RL 2.0 (2024)	Konzessionsgeber:	Marktgemeinde Wallersdorf	Seite 6 von 18
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALLERSDORF1BP07-1	Version:	1.0	

Hinweis:

Auf die Regelungen §§ 9 bis 11 „Angepasster Netzbetriebs- und Pachtvertrag“ (D2-A) wird hingewiesen.

3.1.3 Relevanter Zeithorizont zur Realisierung des vollständigen Gigabit-Netzausbaus

Der Konzessionsgeber legte den Abfragezeitraum des durchgeführten Markterkundungsverfahrens unter Beachtung der Ziff. 5.7 Gigabit -RL 2.0, § 4 Abs. 3 Gigabit-RR 2.0 und der „Hinweise zur Festlegung des Abfragezeitraums im Rahmen des Markterkundungsverfahrens“ auf den maximalen Abfragezeitraum von 7 Jahren fest.

Das Markterkundungsverfahren wurde am 05.07.2024 veröffentlicht. Der relevante Zeithorizont für die vollständige Netzerichtung und Inbetriebnahme endet somit am **05.07.2031**. Wird der Ausbau des geplanten geförderten Netzes nicht innerhalb des relevanten Zeithorizontes abgeschlossen, so muss für die nicht erschlossenen Anschlüsse erneut ein Markterkundungsverfahren durchgeführt werden. Als nicht ausgebaut gelten Gebiete, für welche das geförderte Netz noch nicht errichtet bzw. noch nicht in Betrieb genommen wurde. Erfolgt im erneut durchzuführenden Markterkundungsverfahren eine Meldung des privatwirtschaftlichen Ausbaus, muss die Bewilligungsbehörde überprüfen, ob und ggf. in welcher Höhe die Fördersumme reduziert werden muss.

Um hieraus ggf. erwachsende Rückforderungs- oder Ersatzansprüche zu vermeiden, wird der Konzessionsgeber im Projekt die Auswahlverfahren zur Planung und Errichtung der passiven Gigabit-Netzinfrastruktur so durchführen, dass die Übergabe des gesamten Pachtgegenstandes an den Zuschlagsempfänger in einem zeitlichen Rahmen erfolgt, die dem Zuschlagsempfänger die eigene aktive Netzerichtung und vollständige Netzinbetriebnahme nach seinem Angebot noch innerhalb des relevanten Zeithorizontes ermöglicht.

Der Zuschlagsempfänger hat nach der (Cluster/ Teilcluster-) Übergabe des Pachtgegenstandes alles dafür tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Errichtung der aktiven Technik und vollständige Inbetriebnahme Gigabit-Netzes innerhalb des oben genannten relevanten Zeithorizontes sicherzustellen.

3.2 Nebenbestimmungen des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe

Nach dem Bescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe (s. Anlagenkonvolut „Förderrechtliche Rechtsgrundlagen“ (A2)) sind weiter folgende Nebenbestimmungen bzw. Auflagen für die Angebotskalkulation relevant. Bieter haben diese im Angebot zu berücksichtigen und einzuhalten sowie dies im Angebotsschreiben zu bestätigen:

3.2.1 Vorgaben zum Wholesale-Modell

Entsprechend Ziff. 1.1 des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe gilt: Der privatwirtschaftliche Betreiber hat sicherzustellen, dass erforderliche Endkundendienstleistungen im Fördergebiet erbracht werden. Sollte der Betreiber ausschließlich Vorleistungsprodukte für dritte Telekommunikationsunternehmen anbieten, muss gewährleistet sein, dass für den gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist stets mindestens ein Unternehmen die erforderlichen Endkundendienstleistungen effektiv im geförderten Gebiet erbringt. Weitere Voraussetzungen und Einzelheiten wird die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr in Form eines zu beachtenden Hinweisblatts festlegen.

3.2.2 Verbindliche Bedingungen und Preise für Zugangsprodukte

Entsprechend Ziff. 4.5.3 Abs. 1 S. 2 des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe bzw. § 8 Abs. 4 Gigabit-RR 2.0 macht der Konzessionsgeber zum definierten Leistungsinhalt dieses

	Auswahlverfahren Betrieb passiver Gigabit-Netzinfrastruktur Gigabit-RL 2.0 (2024)	Konzessionsgeber:	Marktgemeinde Wallersdorf	Seite 7 von 18
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALLERSDORF1BP07-1	Version:	1.0	

Auswahlverfahrens, dass der Zuschlagsempfänger die seitens des Bundes unter Beteiligung der Bundesnetzagentur verbindlich festgelegten Bedingungen und Preise für Zugangsprodukte Dritter auf Vorleistungsebene im geförderten Netz anzubieten bzw. einzuhalten oder zu unterschreiten hat.

Die unter <https://www.gigabitfoerderung.gov.de/downloads/> [dort unter „Förderaufrufe 2024 – Fünfter Aufruf für die Förderung von Investivmaßnahmen - „Regulärer Aufruf“ (30.04.2024 - 30.09.2024) unter „Dokumente zum Aufruf“ im Unterbereich „Fachdokumente“ im Unterpunkt „Wichtige Hinweise“] veröffentlichten Preise bzw. eigene vom Bieter angebotene Preise, welche die veröffentlichten Preise unterschreiten, sowie die veröffentlichten Bedingungen für Zugangsprodukte auf Vorleistungsebene i.S.d. § 5 Abs. 4 Gigabit-RR 2.0 hat jeder Bieter im Angebotschreiben verbindlich zum Angebotsgegenstand zu machen, diese kalkulatorisch zu berücksichtigen und im Falle einer Zuschlagserteilung nach den Regelungen des Zuwendungsvertrages einzuhalten oder zu unterschreiten, soweit nicht anderweitige gesetzliche, regulatorische oder rechtskräftig festgesetzte Zugangsbedingungen greifen.

3.2.3 Vorgaben zum Einsatz von Drittunternehmen

Entsprechend Ziff. 4.5.4 des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe gilt, dass der/die Zuschlagsempfänger die Erfüllung der ihm/ihnen auferlegten Pflichten auch im Zuge seiner/ihrer etwaig zur Projektumsetzung eingegangenen Rechtsbeziehungen zu Dritten vollumfänglich sicherzustellen hat und die Tätigkeit etwaiger Drittunternehmen dem/den Zuschlagsempfänger/n wie eigenes Verhalten zugerechnet wird.

3.2.4 Vorgaben zur Anschlussgewährleistung

Entsprechend Ziff. 4.7 des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe müssen im Rahmen der sog. Anschlussgewährleistung alle nachfragenden Teilnehmer bis zur Verwendungsnachweisprüfung angeschlossen werden. Sofern eine Grundstücksnutzungsvereinbarung nicht zustande kommt, ist der Teilnehmeranschluss im Sinne der Rn. 14 des Materialkonzepts (s. Anlagenkonvolut „Förderrechtliche Rechtsgrundlagen“ (A2)) vorzubereiten. Alle Teilnehmeranschlüsse, welche im Zuge des Bundesförderprogramms Gigabitausbau errichtet werden, sind den Teilnehmern – auch wenn sie keine Endkundenverträge mit dem/den Zuschlagsempfänger/n schließen – ohne gesondertes Entgelt zur Verfügung zu stellen. Über diese Möglichkeit sind die Teilnehmer mindestens über einen Zeitraum von drei Monaten vor dem Beginn des tatsächlichen Ausbaus zu informieren. Ein Anschluss nachfragender Teilnehmer hat, soweit Baumaßnahmen bereits als abgeschlossen gelten, während der Zweckbindungsfrist zu erschwinglichen Kosten zu erfolgen.

Hinweis: Die Vorgaben zur Anschlussgewährleistung bezieht sich auf alle Teilnehmer der ausgeschriebenen Adressen. Die Anschlussgewährleistung im Rahmen der initialen Errichtung der passiven Gigabit-Netzinfrastruktur obliegt dem Konzessionsgeber. Auf die Regelungen zur Nachverdichtung in § 5a „Angepasster Netzbetriebs- und Pachtvertrag“ (D2-A) wird hingewiesen.

3.2.5 Vorgaben zum Open Access

Entsprechend Ziff. 4.8 des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe ist im Einklang mit § 8 Gigabit-RR 2.0 unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der Infrastruktur ein offener und diskriminierungsfreier Zugang (Open Access) zu den errichteten Infrastrukturen zu gewährleisten.

Im gesamten Netz müssen dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde.

	Auswahlverfahren Betrieb passiver Gigabit-Netzinfrastruktur Gigabit-RL 2.0 (2024)	Konzessionsgeber:	Marktgemeinde Wallersdorf	Seite 8 von 18
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALLERSDORF1BP07-1	Version:	1.0	

Gemäß Ziff. 7.5 Gigabit-RL 2.0 i.V.m. § 8 Gigabit-RR 2.0, § 155 TKG ist ein offener und diskriminierungsfreier Zugang zu den errichteten Infrastrukturen zu gewährleisten, insbesondere Zugang zur unbeschalteten Glasfaser und zu Infrastruktur wie Straßenverteilerkästen, Pfählen, Masten, Türmen und Leerrohren sowie Bitstromzugang und vollständig physisch entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung. Ferner muss auch der Zugang zu außerhalb des Fördergebietes aber diesem nächstgelegenen Liegenschaften gewährleistet werden, soweit dies zum Erreichen der vorgenannten Infrastrukturen notwendig ist. Auf Antrag muss der offene Zugang an neuen Zugangspunkten zur geförderten Infrastruktur gewährt werden. Der effektive Zugang auf Vorleistungsebene soll so früh wie möglich vor Inbetriebnahme des Netzes für mindestens zehn Jahre und für passive Infrastruktur (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) für unbegrenzte Dauer gewährt werden. Falls der Netzbetreiber auch Endkundendienste anbietet, muss der Zugang sechs Monate vor Inbetriebnahme gewährleistet sein mit dem Ziel, ein zeitgleiches Angebot auch durch den oder die anderen Anbieter zu ermöglichen.

Hinweis:

Ungeachtet der gesetzlichen Ansprüche Dritter gegen den Konzessionsgeber als Eigentümer des Netzes und den/die späteren Zuschlagsempfänger, wird auf die Regelungen § 13 „Angepasster Netzbetriebs- und Pachtvertrag“ (D2-A) hingewiesen.

3.2.6 Vorgaben zur Dokumentation und Monitoring

Entsprechend Ziff. 4.10 des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe sind die errichteten Telekommunikationsnetzinfrastrukturen nach den Vorgaben des § 9 Gigabit-RR 2.0 und der Nr. 1.2 BNBest-Gigabit zu dokumentieren.

Zur Kontrolle der Zielerreichung ist unter Einhaltung der Vorgaben des § 11 Gigabit-RR 2.0 jährlich zum 28. Februar für das zurückliegende Kalenderjahr anhand des in der Onlineplattform <https://projekttraeger-breitband.de> hinterlegten Formulars bzw. Online-Monitoring-Systems zu berichten. Ergänzend können für die Evaluierung der Gigabit-RR 2.0 und des Bundesförderprogramms weitere Datenerhebungen notwendig werden, die ebenfalls der Mitwirkung und Unterstützung des Zuschlagsempfängers bedürfen.

Hinweis: Der Zuschlagsempfänger hat dem Konzessionsgeber zur Erfüllung dieser Pflichten sämtliche hierfür erforderlichen Informationen und Nachweise vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Auf die Regelungen des § 7.4 „Angepasster Netzbetriebs- und Pachtvertrag“ (D2-A) wird hingewiesen.

3.2.7 Vorgaben zur Information und Publizität

Entsprechend Ziff. 4.10.1 des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe sind die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen nach Nr. 5.1 bis 5.4 BNBest-Gigabit zu beachten und einzuhalten.

Soweit diese nicht ausschließlich dem Konzessionsgeber obliegen, wie beispielsweise die Beschreibung des Vorhabens auf der Internetseite des Konzessionsgebers, hat der/die spätere/n Zuschlagsempfänger hieran entsprechende Mitwirkungs- und Informationspflichten.

3.2.8 Vorgaben zum Stand der Technik

Entsprechend Ziff. 4.10.2 des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe i.V.m. Ziff. 1 Abs. 3 des einzuhaltenden Materialkonzeptes (s. Anlagenkonvolut „Förderrechtliche Rechtsgrundlagen“ (A2)) müssen alle Komponenten der zu errichtenden Gigabit-Telekommunikationsnetzinfrastrukturen mindestens dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Eine wesentliche

	Auswahlverfahren Betrieb passiver Gigabit-Netzinfrastruktur Gigabit-RL 2.0 (2024)	Konzessionsgeber:	Marktgemeinde Wallersdorf	Seite 9 von 18
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALLERSDORF1BP07-1	Version:	1.0	

Verbesserung der Bandbreiten der geförderten Anschlüsse soll durch die geförderte Infrastruktur bereits im Zuwendungszeitraum ermöglicht werden.

3.2.9 Nachweispflicht nach der Zweckbindungsfrist

Entsprechend Ziff. 4.11 des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe hat der Konzessionsgeber nach Ablauf der Zweckbindungsfrist bezogen auf diesen gesamten Zeitraum ergänzend zu Nr. 3.1 BNBest-Gigabit unaufgefordert binnen zwölf Monaten nachzuweisen, wie viele Teilnehmer im Rahmen ihrer Maßnahme tatsächlich angeschlossen und wie viele Einnahmen aus der Verpachtung an den Betreiber und ggf. aus Vorleistungsprodukten tatsächlich erzielt wurden.

Hinweis: Der Zuschlagsempfänger hat dem Konzessionsgeber zur Erfüllung seiner Nachweispflichten seinerseits sämtliche hierfür erforderlichen Informationen und Nachweise vollständig und rechtzeitig zu erbringen.

3.3 Angepasster Netzbetriebs- und Pachtvertrag

Nach Ziff. 4.1 letzter Punkt des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe ist im Auswahlverfahren zwingend der von der Bewilligungsbehörde des Bundes bereitgestellte Muster-Netzbetriebs- und Pachtvertrag zu verwenden, zuletzt für das Gigabitförderverfahren des Bundes 2.0 mit Stand vom 11.02.2025.

Entsprechend der „zu beachtenden Bearbeitungshinweise für Verwender des Mustervertrages“ durch die Bewilligungsbehörde des Bundes sind inhaltliche Änderungen grundsätzlich nur in projektspezifisch anzupassenden (gelb hinterlegt) bzw. dispositiven (grau hinterlegt) Regelungen zulässig. **Der Konzessionsgeber hat türkis hinterlegt bereits die eigenen, gewünschten Regelungsinhalte eingearbeitet. Dies betrifft insbesondere für die Bieter kalkulationsrelevante Regelungen zu Leistungspflichten und deren Kostentragung (z.B. Nachverdichtung, Wartung und Instandhaltung, bauliche Veränderungen, Umverlegung etc.) und dient insoweit der Vergleichbarkeit gelegter Angebotsinhalte.**

Darüber hinaus gehende Anpassung von Klauseln, welche die Bewilligungsbehörde des Bundes nicht farblich als anpassbar gekennzeichnet hat, ist von einer vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde abhängig. Von deren Einholung will der Konzessionsgeber grundsätzlich keinen Gebrauch machen, behält sich dies jedoch – ohne dies den Bietern zuzusichern – ausdrücklich vor.

Mit dem Zuschlagsempfänger wird ein Vertrag auf Basis dieses vom Konzessionsgeber mit diesem Auswahlverfahren bekanntgemachten angepassten Netzbetriebs- und Pachtvertrages abgeschlossen (nachfolgend „Angepasster Netzbetriebs- und Pachtvertrag“ (D2-A)). Mit Angebotsabgabe akzeptieren Bieter den „Angepassten Netzbetriebs- und Pachtvertrag“ (D2-A) mit diesem Inhalt. Andere Bedingungen bzw. abweichende Vertragsunterlagen der Bieterangebote, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Konzessionsgeber ihnen nicht ausdrücklich im laufenden Auswahlverfahren widersprochen hat.

Bieter können lediglich eigene Änderungswünsche, farblich gekennzeichnet bzw. im Überarbeitungsmodus, an den gelb, grau bzw. türkis hinterlegten Vertragsklauseln vorschlagen, die dann Gegenstand einer Prüfung durch den Konzessionsgeber werden. Soweit der Konzessionsgeber Änderungsvorschläge übernehmen möchte, wird er „Angepassten Netzbetriebs- und Pachtvertrag“ (D2-A) in fortgeschriebener Fassung allen Bietern gleichermaßen im Rahmen des weiteren Verhandlungsverfahrens zukommen lassen und zur Abgabe neu kalkulierter Angebote auffordern.

	Auswahlverfahren Betrieb passiver Gigabit-Netzinfrastruktur Gigabit-RL 2.0 (2024)	Konzessionsgeber:	Marktgemeinde Wallersdorf	Seite 10 von 18
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALLERSDORF1BP07-1	Version:	1.0	

Der vorgegebene „Angepasste Netzbetriebs- und Pachtvertrag“ (D2-A) gilt mit Zuschlagserteilung als mit dem Zuschlagsempfänger geschlossen; das Inkrafttreten des „Angepassten Netzbetriebs- und Pachtvertrages“ (D2-A) steht jedoch unter den aufschiebenden Bedingungen

- a) dass das bzw. die durch den Konzessionsgeber durchzuführende(n) Auswahlverfahren zu den Planungs- und Bauleistungen zur Errichtung der passiven Gigabit-Netzinfrastruktur abgeschlossen und die erforderlichen Planungs- und Bauleistungen durch Vertragsschluss zwischen dem Konzessionsgeber und dem/den Unternehmen beauftragt werden sowie
- b) die Zuwendungsbescheide in endgültiger Höhe zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung von Bund und Land erlassen werden (siehe § 15.1 des Netzbetriebs- und Pachtvertrages).

Maßgeblich für den Eintritt der Bedingungen ist der Zeitpunkt der zuletzt eintretenden Bedingung.

Sollte die Bewilligungsbehörde des Bundes einen aktualisierten Mustervertrag zur Gigabit-RL 2.0 vor Angebotsaufforderung oder einer anstehenden Verhandlungsrunde veröffentlichen, wird der Konzessionsgeber den neuen Muster-Netzbetriebs- und Pachtvertrag in fortgeschriebener Fassung einer Aufforderung zur Angebotsabgabe beifügen.

3.4 Unterauftragnehmer

Sofern der Bieter Teile der Leistung an Unterauftragnehmer weiter beauftragen möchte (ohne, dass er sich auf dessen Kapazitäten beruft), hat er entsprechend § 33 Abs. 1 S. 1 KonzVgV, § 36 Abs. 1 S. 1 VgV bereits im Angebot diejenigen Leistungsteile zu benennen, die für die Ausführung durch den Unterauftragnehmer vorgesehen sind. Die betreffenden Leistungsteile sind entsprechend den Leistungspositionen der Leistungsbeschreibung anzugeben, um eine genaue Zuordnung zu ermöglichen. Soweit nur Teile einer Einzelposition für die Ausführung durch den Unterauftragnehmer vorgesehen sind, hat der Bieter dies entsprechend anzugeben.

Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen des Konzessionsgebers vor Zuschlagserteilung entsprechend § 33 Abs. 6 KonzVgV, § 36 Abs. 6 VgV die vorgesehenen Unterauftragnehmer namentlich zu benennen und nachzuweisen, dass ihm die Unterauftragnehmer zur Ausführung der für sie vorgesehenen Leistungen zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung der Unterauftragnehmer vorlegt.

Der Bieter hat weiterhin auf gesondertes Verlangen des Konzessionsgebers, welches sich dieser vorbehält, die geforderten Erklärungen und Nachweise für eine Eignungsprüfung der Unterauftragnehmer vorzulegen. Die Unterauftragnehmer müssen die Anforderungen und Kriterien zur Eignung im selben Umfang erfüllen, wie der Bieter für den zur Unterbeauftragung vorgesehenen Leistungsteil. Das betrifft insbesondere solche Leistungsteile, für die nach der Auftrags- bzw. Konzessionsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Angebotsabgabe bestimmte Anforderungen oder Kriterien an die berufliche Leistungsfähigkeit (z.B. einschlägige Referenzen, Studien- und Ausbildungsnachweise) aufgestellt wurden.

Unterauftragnehmer, die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen, sind vom Bieter auf gesondertes Verlangen des Konzessionsgebers binnen einer von ihm festgelegten Frist zu ersetzen.

Der Konzessionsgeber überprüft weiter vor Erteilung des Zuschlages i.S.d. § 36 Abs. 5 VgV, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt der Konzessionsgeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei

	Auswahlverfahren Betrieb passiver Gigabit-Netzinfrastruktur Gigabit-RL 2.0 (2024)	Konzessionsgeber:	Marktgemeinde Wallersdorf	Seite 11 von 18
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALLERSDORF1BP07-1	Version:	1.0	

Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der Konzessionsgeber verlangen, dass dieser ersetzt wird. Der Konzessionsgeber kann dem Bewerber oder Bieter dafür eine Frist setzen.

Hinweis: Auf die Regelungen des § 22.4 „Angepasster Netzbetriebs- und Pachtvertrag“ (D2-A) wird hingewiesen.

4 Angebots- und Bindefrist

Die Angebotsfrist wird allen zugelassenen Teilnehmern im Rahmen des Mitteilungsschreibens über die Vergabeplattform (siehe „A-Allgemeine Verfahrensbedingungen“ Ziff. 5.2) mit Aufforderung zur Angebotsabgabe mitgeteilt.

Gleiches gilt für die vorgesehene Zuschlags- und Bindefrist der Angebote.

5 Durchführung von Verhandlungen

Der Konzessionsgeber hat sich vorbehalten, die Konzession ohne Verhandlungen zu vergeben (§ 17 Abs. 11 VgV). Soweit der Konzessionsgeber i.S.d. § 17 Abs. 10 VgV über Inhalte der (Erst-) Angebote verhandeln wird, erhält jeder Bieter über die Vergabeplattform (siehe „A-Allgemeine Verfahrensbedingungen“ Ziff. 5.2) ein eigenes Einladungsschreiben mit dem vorgesehenen Ablauf und Inhalt des Verhandlungsgesprächs wie z.B. Termin, Uhrzeit und vorgesehene Dauer, Ort bzw. ob dieses per Videokonferenz stattfinden wird.

6 Übersicht Wertungskriterien und Gewichtung

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot. Im Falle der Losbildung erfolgt die Ermittlung je Los anhand der für dieses wirksam gelegten Losangebote. Im Rahmen der Ermittlung werden folgende Wertungskriterien mit nachfolgender Gewichtung und beschriebenem Wertungsvorgehen zugrunde gelegt:

In jedem Wertungskriterium ist die jeweils genannte Höchstpunktzahl erreichbar. Die Summe der Höchstpunktzahlen aller Wertungskriterien entspricht 100 Punkten. Die sich hieraus ergebende Gewichtung eines Kriteriums entspricht dessen erreichbarer Höchstpunktzahl bezogen auf maximal 100 zu vergebende Punkte (gleich Prozent Gewichtung).

Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält den Zuschlag.

<i>Wertungskriterien</i>	<i>Erreichbare Höchstpunktzahl</i>	<i>Entspricht Gewichtung</i>
1. Höhe der Pacht	85,00	85 %
1.1 Unterkriterium „Pacht je aktiv versorgte Eigen-Endnutzer mit Produkten ≤ 50 € netto/Monat“	(45,00)	(45 %)
1.2 Unterkriterium „Pacht je aktiv versorgter Eigen-Endnutzer mit Produkten > 50 € netto/Monat“	(25,00)	(25 %)
1.3 Unterkriterium „Pacht für Vorleistungsprodukte (Open Access) und weitergehende Netznutzung“	(15,00)	(15 %)
2. Spätester Zeitpunkt der Inbetriebnahme	5,00	5 %
3. Technisches Netzbeschaltung der Weitverkehrsebene und Verteilebene	10,00	10 %
3.1 Unterkriterium „Bandbreiten der Weitverkehrsebene zum aktiven Knotenpunkt“	(5,00)	(5 %)

	Auswahlverfahren Betrieb passiver Gigabit-Netzinfrastruktur Gigabit-RL 2.0 (2024)	Konzessionsgeber:	Marktgemeinde Wallersdorf	Seite 12 von 18
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALLERSDORF1BP07-1	Version:	1.0	

Wertungskriterien	Erreichbare Höchstpunktzahl	Entspricht Gewichtung
3.2 Unterkriterium „Bandbreiten der Verteileben bis Netzabschluss“	(5,00)	(5 %)
Gesamt	100,00	100 %

6.1 Wertungskriterium „Höhe der Pacht“

Die Höhe der Pacht setzt sich zusammen aus nachfolgenden Unterkriterien mit folgender Quote/Gewichtung:

- „Pacht je aktiv versorgter Eigen-Endnutzer mit Produkten $\leq$ 50 € netto/Monat“ zu 45 %, entspricht einer Höchstpunktzahl von 45,00 Punkten
- „Pacht je aktiv versorgter Eigen-Endnutzer mit Produkten $>$ 50 € netto/Monat“ zu 25 %, entspricht einer Höchstpunktzahl von 25,00 Punkten
- „Pacht für Vorleistungsprodukte (Open Access) und weitergehende Netznutzung“ zu 15 %, entspricht einer Höchstpunktzahl von 15,00 Punkten

Die Angebotsbewertung hinsichtlich der Höhe der Pacht bestimmt sich nach der Bieterangabe hierzu in der Vorlage „Pachtpreistabelle“ (D2.1-A).

Gegenstand der eventuellen Förderung ist ein Betreibermodell nach Ziff. 3.2 der Gigabit-RL 2.0 i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. a), 6 Abs. 1 Gigabit-RR 2.0, sowie der „Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitausbau durch den Bund im Freistaat Bayern 2.0 (KofGibitR 2.0)“ in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 20.07.2023, Az. 75-O 1903-12/85 die durch Bekanntmachung vom 15.07.2024 (BayMBL. Nr. 350) geändert worden ist.

Auf Basis der nachfolgenden Punkte hat der Bieter seine angebotenen Pachtpreise für den Betrieb der passiven Netzinfrastruktur darzulegen.

Die privatwirtschaftliche Mitverlegung von Leerrohren für weitere eigenwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen ist im Rahmen der Vorgaben der Bewilligungsbehörde des Bundes wie dem Materialkonzept und dem Hinweisblatt zur Mitverlegung zulässig.

6.1.1 Pacht je aktiv versorgter Eigen-Endnutzer mit Produkten $\leq$ 50 € netto/Monat

Der Bieter hat den Pachtpreis je aktiv versorgten Endnutzer pro Monat den Vorlagen „Pachtpreistabelle“ (D2.1-A, D2.2-A, D2.3-A) in dem hierfür gekennzeichneten Feld einzutragen und diese vollständig befüllt seinem jeweiligen (Los-)/Angeboten beizufügen. Eine darüberhinausgehende Bearbeitung bzw. Veränderung dieser Vorlagen der Pachtpreistabellen (D2.1-A, D2.2-A, D2.3-A) ist unzulässig. Das Verwenden eigener Pachtpreistabellen der Bieter oder der Verweis hierauf ist unzulässig.

Der Pachtpreis bezieht sich auf jeden vom Bieter selbst aktiv geschalteten Endnutzeranschluss der ausgeschriebenen Adressen. Er bezieht sich ausdrücklich nicht je beschaltete Faser, sondern fällt für jeden aktiven Endnutzer an, soweit z.B. über passive Splitter mehrere Endnutzer eines Gebäudes versorgt werden.

Unter diese Abrechnung fallen alle Endnutzer, welche der Pächter über den Pachtgegenstand mit Telekommunikationsdiensten versorgt, welche in Summe bis einschließlich 50,00 € netto / Monat erreichen bzw. abgerechnet werden. Wird der Endnutzer mit mehreren Produkten oder Kombinationen hiervon versorgt (z.B. Glasfaser-Internettarif, Telefon-Tarif, TV-Tarif etc.) ist hierbei sie

	Auswahlverfahren Betrieb passiver Gigabit-Netzinfrastruktur Gigabit-RL 2.0 (2024)	Konzessionsgeber:	Marktgemeinde Wallersdorf	Seite 13 von 18
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALLERSDORF1BP07-1	Version:	1.0	

Summe der regelmäßigen, monatlichen Preise zu bilden und maßgeblich. Bei der Einordnung der maßgeblichen regelmäßigen, monatlichen Preise werden Einmalkosten wie einmalige Bereitstellungsgebühr, Routerkaufpreis oder Implementierungsentgelte ebenso wie Rabattierungen nicht berücksichtigt.

6.1.2 Pacht je aktiv versorgter Eigen-Endnutzer mit Produkten > 50 € netto/Monat

Der Bieter hat den Pachtpreis je aktiv versorgten Endnutzer pro Monat den Vorlagen „Pachtpreistabelle“ (D2.1-A, D2.2-A, D2.3-A) in dem hierfür gekennzeichneten Feld einzutragen und diese vollständig befüllt seinem jeweiligen (Los-)/Angeboten beizufügen. Eine darüberhinausgehende Bearbeitung bzw. Veränderung dieser Vorlagen der Pachtpreistabellen (D2.1-A, D2.2-A, D2.3-A) ist unzulässig. Das Verwenden eigener Pachtpreistabellen der Bieter oder der Verweis hierauf ist unzulässig.

Der Pachtpreis bezieht sich auf jeden vom Bieter selbst aktiv geschalteten Endnutzeranschluss der ausgeschriebenen Adressen. Er bezieht sich ausdrücklich nicht je beschalteter Faser, sondern fällt für jeden aktiven Endnutzer an, soweit z.B. über passive Splitter mehrere Endnutzer eines Gebäudes versorgt werden.

Unter diese Abrechnung fallen Endnutzer, welche der Pächter über den Pachtgegenstand mit Telekommunikationsdiensten versorgt, welche in Summe über 50,00 € netto / Monat erreichen bzw. abgerechnet werden. Wird der Endnutzer mit mehreren Produkten oder Kombinationen hiervon versorgt (z.B. Glasfaser-Internettarif, Telefon-Tarif, TV-Tarif etc.) ist hierbei die Summe der regelmäßigen, monatlichen Preise zu bilden und maßgeblich. Bei der Einordnung der maßgeblichen regelmäßigen, monatlichen Preise werden Einmalkosten wie einmalige Bereitstellungsgebühr, Routerkaufpreis oder Implementierungsentgelte ebenso wie Rabattierungen nicht berücksichtigt.

6.1.3 Pacht für Vorleistungsprodukte (Open Access) und weitergehende Netznutzung

Der Bieter hat einen Pachtpreis anzugeben (Innenverhältnis) für jede Bereitstellung eines Vorleistungsproduktes an ein Drittunternehmen (Außenverhältnis) zur Zugangsgewährung ins/am geförderte/n Gigabit-Netz (Open Access). Die Auflistung der Vorleistungsprodukte gemäß Pachtpreistabelle (D2.1-A) basiert auf den veröffentlichten Vorleistungsprodukten und Preisen des Bundes unter Beteiligung der Bundesnetzagentur unter <https://www.gigabitfoerderung.gov.de/downloads/> [dort unter „Förderaufrufe 2024 – Fünfter Aufruf für die Förderung von Investivmaßnahmen - „Regulärer Aufruf“ (30.04.2024 - 30.09.2024) unter „Dokumente zum Aufruf“ im Unterbereich „Fachdokumente“ im Unterpunkt „Wichtige Hinweise“]. Jedes sich hieraus ergebene Vorleistungsprodukt bildet eines der nachfolgend genannten Unterpunkte dieses Unterkriteriums.

Der Bieter hat einen Pachtpreis pro Monat für jedes in nachfolgend genannten Unterpunkten definierten Vorleistungsprodukt in den Vorlagen „Pachtpreistabelle“ (D2.1-A, D2.2-A, D2.3-A) in den hierfür gekennzeichneten Feldern einzutragen und diese vollständig befüllt seinem jeweiligen (Los-)/Angeboten beizufügen. Eine darüberhinausgehende Bearbeitung bzw. Veränderung dieser Vorlagen der Pachtpreistabellen (D2.1-A, D2.2-A, D2.3-A) ist unzulässig. Das Verwenden eigener Pachtpreistabellen der Bieter oder der Verweis hierauf ist unzulässig.

- 6.1.3.1 L2-BSA, Bandbreitenklasse 50-99 Mbit/s, Mindest-Uploadrate 10 Mbit/s
- 6.1.3.2 L2-BSA, Bandbreitenklasse 100-199 Mbit/s, Mindest-Uploadrate 40 Mbit/s
- 6.1.3.3 L2-BSA, Bandbreitenklasse 200-499 Mbit/s, Mindest-Uploadrate 50 Mbit/s
- 6.1.3.4 L2-BSA, Bandbreitenklasse 500-999 Mbit/s, Mindest-Uploadrate 100 Mbit/s
- 6.1.3.5 L2-BSA, Bandbreitenklasse 1.000 Mbit/s, Mindest-Uploadrate 200 Mbit/s

	Auswahlverfahren Betrieb passiver Gigabit-Netzinfrastruktur Gigabit-RL 2.0 (2024)	Konzessionsgeber:	Marktgemeinde Wallersdorf	Seite 14 von 18
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALLERSDORF1BP07-1	Version:	1.0	

- 6.1.3.6 L3-BSA, Bandbreitenklasse 50-99 Mbit/s, Mindest-Uploadrate 10 Mbit/s
- 6.1.3.7 L3-BSA, Bandbreitenklasse 100-199 Mbit/s, Mindest-Uploadrate 40 Mbit/s
- 6.1.3.8 L3-BSA, Bandbreitenklasse 200-499 Mbit/s, Mindest-Uploadrate 50 Mbit/s
- 6.1.3.9 L3-BSA, Bandbreitenklasse 500-999 Mbit/s, Mindest-Uploadrate 100 Mbit/s
- 6.1.3.10 L3-BSA, Bandbreitenklasse 1.000 Mbit/s, Mindest-Uploadrate 200 Mbit/s
- 6.1.3.11 GF-TAL am ODF
- 6.1.3.12 GF-TAL am NVt
- 6.1.3.13 unbeschaltete Glasfaser zur Überbrückung der Strecke NVt bis ODF (pro Meter)
- 6.1.3.14 Leerrohre (Mikrorohre bis Innendurchmesser 15 mm) (pro Meter)
- 6.1.3.15 Dark Fibre (Faserpaar) (pro Meter)

Die vom Bieter anzugebenden Pachtpreise für rein passive Vorleistungsprodukte der Unterpunkte (6.1.3.11 „GF-TAL am ODF“, 6.1.3.12 „GF-Tal am NVt“, 6.1.3.13 „unbeschaltete Glasfaser zur Überbrückung der Strecke NVt bis ODF (pro Meter)“, 6.1.3.14 „Leerrohre (Mikrorohre bis Innendurchmesser 15 mm) (pro Meter)“ und 6.1.3.15 „Dark Fibre (Faserpaar) (pro Meter)“ gelten im Innenverhältnis gegenüber dem Konzessionsgeber gleichfalls für eine weitergehende, eigene Netznutzung des Pachtgegenstandes durch den Bieter selbst für die Anbindung oder Versorgung angrenzender Gebiete (wie nicht geförderte Adressen, angrenzende Straßenzüge, Ortsteile, Errichtung einer Zuführungstrasse zu entfernten Gebieten etc.), soweit nicht durch den Netzbetriebs- und Pachtvertrag bzw. einem Nachtrag einvernehmlich anderweitig geregelt.

6.1.4 Wertungsvorgehen

Die Bewertung der Unterkriterien gemäß Ziff. 6.1.1, 6.1.2 erfolgt wie folgt:

Das Angebot mit der höchsten in der Vorlage „Pachtpreistabelle“ (D2.1-A) ausgewiesenen Pacht des jeweiligen Unterkriteriums erhält die volle Punktzahl (45,00 bzw. 25,00 Punkte). Die niedrigste Punktzahl von 0,0 Punkten wird jeweils einem Betrag zugewiesen, welcher einem Drittel der höchsten in der Vorlage „Pachtpreistabelle“ (D2.1-A) ausgewiesenen Pacht des jeweiligen Unterkriteriums entspricht oder niedriger ist. Die Einstufung der weiteren Angebote zwischen der maximal und minimal erreichbaren Punktzahl erfolgt linear unter kaufmännischer Auf- und Abrundung bis auf die vierte Kommastelle.

Die Bewertung des Unterkriteriums gemäß Ziff. 6.1.3 erfolgt nach folgender Maßgabe:

Jeder Unterpunkt (6.1.3.1 – 6.1.3.15) des Unterkriteriums „Pacht für Vorleistungsprodukte (Open Access) und weitergehende Netznutzung“ erhält im Rahmen der Bewertung jeweils maximal 1,00 Punkt. Im Unterkriterium „Pacht für Vorleistungsprodukte (Open Access) und weitergehende Netznutzung“ sind somit in Summe maximal 15,00 Punkte erreichbar.

Im Rahmen der Wertung werden nur Angebote berücksichtigt, welche in der Vorlage „Pachtpreistabelle“ (D2.1-A) für jeden Unterpunkt (6.1.3.1 – 6.1.3.15) des Unterkriteriums „Pacht für Vorleistungsprodukte (Open Access) und weitergehende Netznutzung“ einen Pachtpreis größer Null Euro ausweisen. **Werden die Pachtpreise für die einzelnen Unterpunkte (6.1.3.1 – 6.1.3.15) des Unterkriteriums „Pacht für Vorleistungsprodukte (Open Access) und weitergehende Netznutzung“ in der Vorlage „Pachtpreistabelle“ (D2.1-A) nicht vollständig befüllt, erhält das Angebot für das Unterkriterium „Pacht für Vorleistungsprodukte (Open Access) und weitergehende Netznutzung“ 0,0 Punkte.**

Referenzpunkt für die Bewertung der jeweiligen Unterpunkte (6.1.3.1 – 6.1.3.15) des Unterkriteriums „Pacht für Vorleistungsprodukte (Open Access) und weitergehende Netznutzung“ sind die seitens des Bundes unter Beteiligung der Bundesnetzagentur verbindlich festgelegten Preise für Zugangsprodukte Dritter auf Vorleistungsebene im geförderten Netz (vgl. „Bedingungen und Preise für den Zugang Dritter auf Vorleistungsebene zu dem geförderten Netz“ unter

	Auswahlverfahren Betrieb passiver Gigabit-Netzinfrastruktur Gigabit-RL 2.0 (2024)	Konzessionsgeber:	Marktgemeinde Wallersdorf	Seite 15 von 18
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALLERSDORF1BP07-1	Version:	1.0	

<https://www.gigabitfoerderung.gov.de/downloads/> [dort unter „Förderaufrufe 2024 – Fünfter Aufruf für die Förderung von Investivmaßnahmen - „Regulärer Aufruf“ (30.04.2024 - 30.09.2024) unter „Dokumente zum Aufruf“ im Unterbereich „Fachdokumente“ im Unterpunkt „Wichtige Hinweise“)].

Bei jedem Unterpunkt (6.1.3.1 – 6.1.3.15) des Unterkriteriums „Pacht für Vorleistungsprodukte (Open Access) und weitergehende Netznutzung“ erhält das Angebot die volle Punktzahl (1,00 Punkte), bei welchem der angebotene Pachtpreis höher als das jeweilige verbindlich festgelegte monatliche Überlassungsentgelt ist oder diesem entspricht. Die niedrigste Punktzahl von 0,0 Punkten wird einem Betrag zugewiesen, welcher einem Drittel des jeweiligen verbindlich festgelegten Überlassungsentgeltes entspricht oder niedriger ist. Die Einstufung der weiteren Angebote zwischen der maximal und minimal erreichbaren Punktzahl erfolgt linear unter kaufmännischer Auf- und Abrundung bis auf die vierte Kommastellen. Die Unterpunkte werden wie folgt abgestuft:

Ziff.	Unterpunkte (definierte Vorleistungsprodukte)	Max. Punkte der Gewichtung		Abstufung	Mind. Punkte der Gewichtung	
		verb. festg. Entgelt**	max. Punkte		1/3 des verb. festg. Entgelts	mind. Punkte
6.1.3.1	L2-BSA, BB-Kl. *) 50-99 Mbit/s, Mindest-Uploadrate 10 Mbit/s	19,22 €	1,00	linear	6,4067 €	0,00
6.1.3.2	L2-BSA, BB-Kl. *) 100-199 Mbit/s, Mindest-Uploadrate 40 Mbit/s	21,55 €	1,00	linear	7,1833 €	0,00
6.1.3.3	L2-BSA, BB-Kl. *) 200-499 Mbit/s, Mindest-Uploadrate 50 Mbit/s	26,63 €	1,00	linear	8,8767 €	0,00
6.1.3.4	L2-BSA, BB-Kl. *) 500-999 Mbit/s, Mindest-Uploadrate 100 Mbit/s	30,74 €	1,00	linear	10,2467 €	0,00
6.1.3.5	L2-BSA, BB-Kl. *) 1.000 Mbit/s, Mindest-Uploadrate 200 Mbit/s	41,97 €	1,00	linear	13,9900 €	0,00
6.1.3.6	L3-BSA, BB-Kl. *) 50-99 Mbit/s, Mindest-Uploadrate 10 Mbit/s	22,61 €	1,00	linear	7,5367 €	0,00
6.1.3.7	L3-BSA, BB-Kl. *) 100-199 Mbit/s, Mindest-Uploadrate 40 Mbit/s	25,35 €	1,00	linear	8,4500 €	0,00
6.1.3.8	L3-BSA, BB-Kl. *) 200-499 Mbit/s, Mindest-Uploadrate 50 Mbit/s	31,33 €	1,00	linear	10,4433 €	0,00
6.1.3.9	L3-BSA, BB-Kl. *) 500-999 Mbit/s, Mindest-Uploadrate 100 Mbit/s	36,16 €	1,00	linear	12,0533 €	0,00
6.1.3.10	L3-BSA, BB-Kl. *) 1.000 Mbit/s, Mindest-Uploadrate 200 Mbit/s	49,38 €	1,00	linear	16,4600 €	0,00
6.1.3.11	GF-TAL am ODF	22,82 €	1,00	linear	7,6067 €	0,00
6.1.3.12	GF-TAL am NVt	14,71 €	1,00	linear	4,9033 €	0,00
6.1.3.13	unbeschaltete Glasfaser zur Überbrückung der Strecke NVt bis ODF (pro Meter)	8,11 €	1,00	linear	2,7033 €	0,00
6.1.3.14	Leerrohre (Mikrorohre bis Innendurchmesser 15 mm) (pro Meter)	0,16 €	1,00	linear	0,0533 €	0,00
6.1.3.15	Dark Fibre (Faserpaar)	0,14 €	1,00	linear	0,0467 €	0,00

	Auswahlverfahren Betrieb passiver Gigabit-Netzinfrastruktur Gigabit-RL 2.0 (2024)	Konzessionsgeber:	Marktgemeinde Wallersdorf	Seite 16 von 18
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALLERSDORF1BP07-1	Version:	1.0	

Ziff.	Unterpunkte (definierte Vorleistungsprodukte)	Max. Punkte der Gewichtung		Abstufung	Mind. Punkte der Gewichtung	
		verb. festg. Entgelt**	max. Punkte		1/3 des verb. festg. Entgelts	mind. Punkte
	(pro Meter)					

*) Bandbreiten-Klasse

**) vgl. „Bedingungen und Preise für den Zugang Dritter auf Vorleistungsebene zu dem geförderten Netz“ unter <https://www.gigabitfoerderung.gov.de/downloads/> [dort unter „Förderaufrufe 2024 – Fünfter Aufruf für die Förderung von Investivmaßnahmen - „Regulärer Aufruf“ (30.04.2024 - 30.09.2024) unter „Dokumente zum Aufruf“ im Unterbereich „Fachdokumente“ im Unterpunkt „Wichtige Hinweise“]

6.2 Wertungskriterium „Zeitpunkt der Inbetriebnahme“

Das Angebot hat den spätesten Zeitpunkt der Inbetriebnahme des vollständigen Gigabit-Netzes zu allen ausgeschriebenen Adressen im Ausbaubereich in Wochen zu benennen, ab Überlassung der vollständigen passiven Gigabit-Netzinfrastruktur durch den Konzessionsgeber.

6.2.1 Wertungsvorgehen

Die Bewertung des Kriteriums erfolgt durch Einordnung des in jedem Angebot benannten spätesten Zeitpunkts der Inbetriebnahme des vollständigen Gigabit-Netzes, beginnend ab Überlassung der passiven Gigabit-Netzinfrastruktur durch den Konzessionsgeber in nachfolgende Tabelle. Bieter sollen dabei den Zeitpunkt der Inbetriebnahme in Wochen angeben; Angaben in Monaten werden in Wochen für die Einordnung in die Tabelle umgerechnet, wobei hierfür ein Monat mit 4 Wochen für die Berechnung und Wertung herangezogen werden:

Zeitpunkt der Inbetriebnahme in Wochen bis zu	Punkte der Gewichtung
12	5,00
14	4,00
16	3,00
18	2,00
20	1,00
mehr als 20	0,00

6.3 Wertungskriterium „technische Netzbeschaltung der Weitverkehrsebene und Verteilebene“

Der Bieter hat die im Angebot vorgesehene technische Netzbeschaltung der Netzebenen „Weitverkehrsebene“ und „Verteilebene“ als Unterkriterien anzugeben, um darzulegen, wie er bei dem Betrieb des Gigabit-Netzes die in der Bekanntmachung genannten Mindestbandbreiten für alle Adressen des Erschließungsgebietes, sowie die fachlichen Anforderungen hierzu umsetzen wird.

Die Bezeichnung der nachfolgenden Netzebenen, sowie die Darstellung des Netzaufbaus folgt dabei der Netzdarstellung und Definitionen im Materialkonzept 5.0.2, Ziff. 2, Seite 6, maßgeblich nach Ziff. 4.1 des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe (siehe Anlagenkonvolut „Förderrechtliche Rechtsgrundlagen“ (A2)).

	Auswahlverfahren Betrieb passiver Gigabit-Netzinfrastruktur Gigabit-RL 2.0 (2024)	Konzessionsgeber:	Marktgemeinde Wallersdorf	Seite 17 von 18
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALLERSDORF1BP07-1	Version:	1.0	

Der Konzessionsgeber stellt klar, dass die Errichtung der anzupachtenden passiven Gigabit-Netzinfrastruktur mit Bandbreiten von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch zu Spitzenlastzeiten technologieneutral i.S.d. Randnummer 117 der Beihilfeleitlinien EU2023/C 26/01 (Ziff. 5.2.4.1, 5.2.4.2) sowie § 5 Abs. 7 Gigabit-RR 2.0 erfolgt, folglich die hier gewählten Bezeichnungen bei Einsatz anderer Technologien zum Ausbau und Betrieb eines Gigabit-Netzes entsprechend analog zu sehen sind.

Der Bieter hat nach Vorgabe der „B-Leistungsbeschreibung“ die Angaben zur technischen Netzbeschaltung zu plausibilisieren.

In die Wertung der technischen Netzbeschaltung fließen die nachvollziehbaren Bieterangaben in der Vorlage „Angebotsblatt“ (D1-A) der nachfolgenden Unterkriterien ein:

6.3.1 Unterkriterium „Bandbreiten der Weitverkehrsebene zum aktiven Knotenpunkt (Point of Presence)“

Technische Angaben der Netzbeschaltung als Zuführungsleistung auf der Weitverkehrsebene bis zum letzten aktiven Knotenpunkt (Point of Presence) – bezogen auf die Bezeichnung der Netzebenen und Netzdarstellung des Materialkonzepts 5.0.2 Ziff. 2, Seite 6.

Maßgeblich für die Wertung des Unterkriteriums ist die Angabe der Mindest-Bandbreiten der Weitverkehrsebene zum aktiven Knotenpunkt (Point of Presence) des geförderten Ausbaugebietes zum Zeitpunkt der Netzinbetriebnahme.

Für die Wertung dieses Unterkriteriums werden Bieter aufgefordert einen konkreten Übertragungswert der Weitverkehrsebene zum Inbetriebnahmezeitpunkt des Gigabit-Netzes anzugeben. Angaben zur Zuführungsleistung an Bandbreiten mit Variablen (wie „n mal ...“, „x * ...“, „y x ...“ etc.) sind zu vermeiden und werden mangels anderer konkreter Bezifferung mit dem Wert „1“ in der Wertung berücksichtigt („1 mal ...“). Angaben von Bandbreiten „bis zu“ werden mit dem Minimalwert 1 Gbit/s gewertet.

Soweit mehrere aktive Knotenpunkte zur Versorgung des geförderten Ausbaugebiets genutzt werden, ist maßgeblich die kleinste Mindest-Bandbreite an Zuführungsleistung.

6.3.2 Unterkriterium „Bandbreiten der Verteilebene bis zum Netzabschluss (APL/HÜP)“

Technische Angabe der Netzbeschaltung im letzten aktiven Knotenpunkt (Point of Presence) auf die Verteilebene bis zum Endnutzer am Abschlusspunkt Linientechnik bzw. Hausübergabepunkt (APL/HÜP) im geförderten Ausbaugebiet – bezogen auf die Bezeichnung und Netzdarstellung des Materialkonzepts 5.0.2 Ziff. 2, Seite 6.

Maßgeblich für die Wertung des Unterkriteriums ist die technisch maximal verfügbare Bandbreite im Abschlusspunkt Linientechnik/Hausübergabepunkt (APL/HÜP) eines jeden Endnutzergebäudes der ausgeschriebenen Adressen zum Zeitpunkt der Netzinbetriebnahme.

Soweit mehrere aktive Knotenpunkte zur Versorgung der Verteilebenen bis zu den Netzabschlusspunkten aller ausgeschriebenen Adressen (APL/HÜP) genutzt werden, ist die niedrigste der angegebenen maximalen Bandbreiten in jedem dieser APL/HÜP für die Wertung maßgeblich.

6.3.3 Wertungsvorgehen

Beide Unterkriterien erhalten zu gleichen Teilen je maximal 5,00 Punkte. Die errechneten Punktwerte der Unterkriterien werden zur Wertung des Kriteriums „Technische Netzbeschaltung der Weitverkehrsebene und Verteilebene“ addiert.

	Auswahlverfahren Betrieb passiver Gigabit-Netzinfrastruktur Gigabit-RL 2.0 (2024)	Konzessionsgeber:	Marktgemeinde Wallersdorf	Seite 18 von 18
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALLERSDORF1BP07-1	Version:	1.0	

Angaben der Bieter zum Unterkriterium „Bandbreiten der Weitverkehrsebene zum aktiven Knotenpunkt (Point of Presence)“ werden nach Maßgabe der nachstehend erläuterten Berechnung zueinander gewertet.

Das Angebot mit dem höchsten Wert zur technischen Netzbeschaltung gemäß Definition dieses Unterkriteriums erhält die volle Punktzahl (5,00). Zu den verbleibenden Angeboten wird die rechnerische Differenz in Prozent – bezogen auf das rechnerische Ergebnis der technischen Netzbeschaltung – zum Angebot mit dem höchsten Wert ermittelt. Ergibt sich hierbei ein Wert von z.B. 10 % dann erhält dieses Angebot 10 % und damit 0,50 Punkte weniger in der Bewertung. Die Punktzahl wird auf die vierte Kommastelle kaufmännisch gerundet.

Angaben der Bieter zum Unterkriterium „Bandbreiten der Verteilebene bis zum Netzabschluss APL/HÜP)“ werden nach Maßgabe der nachstehend erläuterten Berechnung zueinander gewertet.

Das Angebot mit dem höchsten Wert zur technischen Netzbeschaltung gemäß Definition dieses Unterkriteriums erhält die volle Punktzahl (5,00). Zu den verbleibenden Angeboten wird die rechnerische Differenz in Prozent – bezogen auf das rechnerische Ergebnis der technischen Netzbeschaltung – zum Angebot mit dem höchsten Wert ermittelt. Ergibt sich hierbei ein Wert von z.B. 10 % dann erhält dieses Angebot 10 % und damit 0,50 Punkte weniger in der Bewertung. Die Punktzahl wird auf die vierte Kommastelle kaufmännisch gerundet.

6.4 Gesamtergebnis

Die Ergebnisse der einzelnen Wertungskriterien werden anhand vorstehend aufgeführter Gewichtung der einzelnen Wertungskriterien zu einer gewichteten Gesamtpunktzahl für den jeweiligen Bieter verrechnet. Das wirtschaftlichste Angebot stellt das Angebot mit der höchsten, so ermittelten Gesamtpunktzahl, dar.

7 Losweise Vergabe

Der Konzessionsgeber ermittelt auf Basis der unter obiger Ziff. 6 aufgeführten Wertungskriterien, deren Gewichtung und dem beschriebenen Wertungsvorgehen losweise das wirtschaftlichste Angebot für den Zuschlag.

Bieter können mehrere Einzellosangebote legen. Die Anzahl der an einen Bieter zu vergebenden Konzessionen für Einzellose ist dabei nicht i.S.d. § 30 Abs. 1 S. 2 VgV beschränkt (keine sogenannte „Loslimitierung“).

Der Bieter kann, sofern er Angebote für mehrere Einzellose abgibt, zusätzlich ein zusammengefasstes Angebot je Loskombination anbieten. Das zusammengefasste Angebot der Loskombination wird jedoch nur i.S.d. § 30 Abs. 3 VgV an einen Bieter vergeben, soweit dieser Bieter in sämtlichen von der Loskombination umfassten Einzellosangeboten die wirtschaftlichsten Losangebote gelegt hat.

Die in der Konzessionsbekanntmachung und den weiteren Unterlagen des Auswahlverfahrens geforderten Angebotsinhalte sind für jedes Losangebot, sowie für jedes zusammengefasste Angebot für mehrere Lose gesondert einzureichen. Dies gilt explizit nicht für Produktnachweise, Tarifblätter, Produktverträge, AGB, SLA sowie Bieterangaben zur Leistungsbeschreibung (D1.4-A).